

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail:  
[leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 15. Dezember 2022

**Dossier Nr. 8982 und 8983, «Tagesschau/SRF News Online» vom  
14. November 2022 - «Folge der Covid-Impfung»**

Sehr geehrter Herr

Mit Mail vom 14. November 2022 beanstanden Sie obige Beiträge wie folgt:

*«Unter dem Titel „Das sind die Kläger“ wird der vertretende Anwalt als Impf- und Covidmassnahmegegner bezeichnet. Sowie das er Personen vertrat „die sich weigerten Masken zu tragen, oder Eltern, die ihre Kinder nicht an Pooltests mitmachen lassen wollten“ Der Anwalt vertritt die Kläger somit völlig irrelevante Informationen über seine persönliche Meinung. Hier wird denunziert und das Narrativ aufrechterhalten dass kritische Personen „schlecht“ sind. Meinungs- und Stimmungsmachend!  
Auch die folgende Info: „An der Medienkonferenz sind zudem Mediziner aufgetreten, die als Coronaskeptiker aufgefallen sind“ ist irrelevant und Meinungsmachend.»*

**Die Redaktion** hat folgende Stellungnahme verfasst:

Anlass für die Berichterstattung war die Einreichung einer Strafanzeige gegen Swissmedic. Der Zürcher Rechtsanwalts Philipp Kruse reichte diese im Namen von sechs mutmasslich durch mRNA-Impfungen Geschädigte gegen drei Vertreter der Zulassungsbehörde Swissmedic und gegen fünf impfende Ärzte des Berner Inselspitals ein. Zur Einreichung der Strafanzeige fand am 14. November eine Medienorientierung statt.

Im Beitrag ging es um konkrete Vorwürfe an die Zulassungsbehörde Swissmedic. Die Beanstander kritisieren die Berichterstattung in verschiedener Hinsicht. Gerne nehmen wir zu den einzelnen Vorwürfen Stellung:

## 1. Vorwurf: Bezeichnung als «Impfkritikerin»

Thi Mai-Trang Jost gehört zu den sechs Personen, welche eine Strafanzeige gegen Swissmedic eingereicht hat. Im Beitrag wurde sie im Einblender als «*Impfkritikerin*» bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde von verschiedenen Beanstandern moniert. Die Kritik an dieser Bezeichnung ist für uns nachvollziehbar.

Die Bezeichnung wurde weder in «*bösartiger*» noch in «*niederträchtiger*» Absicht gewählt, sondern war die Folge einer Fehlüberlegung: Objektiv betrachtet bedeutet die Bezeichnung «*Impfkritikerin*» nichts anderes, als dass eine Person eine kritische Haltung der Impfung gegenüber hat. Dies trifft auf Thi Mai-Trang Jost heute (und zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrages) zu.

Vergessen ging dabei, dass die Bezeichnung «*Impfkritikerin*» insbesondere im Kontext der Pandemie eine weitere, spezifischere Bedeutung erhalten hat: So werden gemeinhin Personen bezeichnet, welche die Impfung von vorneherein ablehnen und deshalb auf sie verzichten. Das trifft auf Thi Mai-Trang ganz klar nicht zu, weshalb die Bezeichnung im Kontext der Corona-Pandemie irreführend war.

Der Autor des Beitrages hat sich deshalb unmittelbar nach der Sendung bei Frau Thi Mai-Trang Jost persönlich entschuldigt. Sie hat diese Entschuldigung akzeptiert und ihm dabei versichert, dass sie sich durch den Beitrag trotz dieser Bezeichnung nicht falsch dargestellt fühlte.

Die verschiedenen Beanstandungen zeigen, dass die Bezeichnung auch das Publikum irritiert hat. Die Redaktion hat die Beiträge in der Zwischenzeit deshalb mit folgendem Hinweis ergänzt:

**Anmerkung:**

Frau Thi Mai-Trang Jost wurde im Beitrag als «*Impfkritikerin*» bezeichnet. Diese Bezeichnung ist im Kontext der Corona-Pandemie irreführend, da sich Thi Mai-Trang Jost ursprünglich mehrmals gegen Corona impfen liess. Ihre heutigen Leiden führt sie auf eben diese Impfungen zurück und hat deshalb Strafanzeige gegen Swissmedic eingereicht. Wir entschuldigen uns für die missverständliche Bezeichnung. Frau Jost hat gegenüber der Tagesschau erklärt, sie fühle sich von uns in keiner Art und Weise schlecht dargestellt.

## 2. Vorwurf: Umschreibung von Rechtsanwalt Philipp Kruse und anwesenden Medizinerinnen

Zum Anwalt der Betroffenen, Philipp Kruse, hiess es im Tagesschau-Beitrag:

*« (...) Sie hat, vertreten durch den Zürcher Anwalt Philipp Kruse, Strafanzeige eingereicht. Er ist ein erklärter Impf- und Corona-Massnahmen-Gegner.»*

Im online-Text heisst es zudem:

*«Er [Kruse] vertrat Personen, die sich weigerten, Masken zu tragen, oder Eltern, die ihre Kinder nicht an Pooltests mitmachen lassen wollten. An der Medienkonferenz sind zudem Mediziner aufgetreten, die als Coronaskeptiker aufgefallen sind.»*

Diese Aussagen sind inhaltlich korrekt. Philipp Kruse hat sich in den Medien immer wieder als Anwalt von Menschen geäussert, welche rechtlich gegen die Corona-Massnahmen vorgehen wollten. In einem NZZ-online-Artikel vom 1. April 2022 hiess es über ihn:

*«Kruse hat kein Problem, das Gesicht der Kritiker zu sein: Für die Übergabe seiner Maskenbeschwerden in Zürich und Aarau lud er sogar Medienvertreter ein. Unter Gegnern der Massnahmen ist Kruse bekannt. Auf Telegram hat sein Kanal über 19 000 Mitglieder. Auf die Frage «Prüfen Sie all die Inhalte der Links, die Sie dort teilen, auf ihren Wahrheitsgehalt?», fragt Kruse zurück: «Wieso, haben Sie etwas gesehen?» Anhand der Nachrichten, die er von anderen erhält und weiterleitet, wird deutlich: Gegenüber der Covid-19-Impfung ist er sehr kritisch eingestellt.»*

Auch im Zusammenhang mit den aktuellen Strafanzeigen trat Philipp Kruse stellvertretend resp. ergänzend zu den Anzeigerstattem vor die Medien und gab Auskunft über die Hintergründe der Anzeige. Auf sein Engagement im Zusammenhang mit der Impfung und den Corona-Massnahmen hinzuweisen ist im Kontext des Beitrags eine wichtige Information. Es geht bei dieser Umschreibung nicht darum, ein «*Narrativ aufrechtzuerhalten*» und Philipp Kruse zu «*denunzieren*», wie der Beanstander meint, sondern um die Schaffung von Transparenz dem Publikum gegenüber, so dass sich die Zuschauerinnen und Zuschauer eine eigene Meinung bilden können. Dies ist umso wichtiger, als bei solchen Konstellationen immer auch die Gefahr einer Instrumentalisierung der Betroffenen besteht.

Auch die Aussage zu den an der Medienkonferenz anwesenden Mediziner\*innen trifft zu: Von diesen sind in den vergangenen Jahren verschiedene mit umstrittenen Aussagen zu Corona und zu Corona-Impfungen aufgefallen (z.B. Urs Guthauser<sup>1</sup> oder Andreas Sönnichsen<sup>2</sup>). Diese Information ist also inhaltlich richtig und steht im Zusammenhang mit dem Kerngehalt des Beitrages. Aus journalistischer Sicht drängte sich die Erwähnung deshalb auf.

## **Fazit**

Die beanstandete Berichterstattung war insgesamt sachlich und inhaltlich korrekt. Bei Thi Mai-Trang Jost hat sich der Autor für die missverständliche Bezeichnung als «Impfkritikerin» entschuldigt. Sie hat diese akzeptiert und gab an, sich von SRF in keiner Art und Weise schlecht dargestellt zu fühlen. Diesen Sachverhalt haben wir sowohl beim Tagesschau-Beitrag als auch beim online-Artikel ergänzt.

---

<sup>1</sup> <https://www.dieostschweiz.ch/artikel/es-gibt-ueberhaupt-keinen-grund-kinder-und-jugendliche-zu-impfen-5YXvzDV>

<sup>2</sup> <https://www.nzz.ch/schweiz/experiment-an-menschen-impfkritiker-gehen-juristisch-gegen-swissmedic-vor-ld.1712198>

**Die Ombudsstelle** hat sich die Beiträge ebenfalls genau angeschaut. Sie hält fest:

Den ersten Kritikpunkt des Beanstanders hat die Redaktion insofern akzeptiert, als sie die Beiträge mit einem Hinweis korrigiert und sich für den Fehler entschuldigt hat. Für die Ombudsstelle sind allerdings die ursprünglichen Beiträge zum Zeitpunkt der Ausstrahlung massgebend. Es ist offensichtlich, dass die Beiträge bezüglich der Bezeichnung «Impfkritikerin» gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstiesen. Wenn eine mehrmals Geimpfte mit der Unterzeile «Impfkritikerin» umschrieben wird, ist das zweifellos meinungsverfälschend. Eine mehrmals Geimpfte kann zwar zur Impfkritikerin werden, indem sie sich auf den Standpunkt stellt, trotz der Impfung an deren Nebenwirkungen zu leiden. Aber vor der vermeintlichen gesundheitlichen Schädigung hat sie sich impfen lassen, war also sicher keine Impfkritikerin. Und die Impfung mit den vermeintlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen war ja der Grund für die Entstehung des Beitrags.

Auch der zweite vorgebrachte Vorwurf ist nachvollziehbar: Thi Mai-Trang Jost hat Strafanzeige eingereicht und wird durch einen Anwalt vertreten. Wie sich dieser zu Impfungen stellt, ist bei der Mandatsausübung irrelevant. Mit Annahme des Mandats vertritt er die Klientin und stellt sich deshalb selbstverständlich auf den Standpunkt, dass Swissmedic sich strafbar gemacht hat. Ob er davon überzeugt ist, dass die gesundheitlichen Schäden auf die Impfung zurückgehen oder eben auch nicht, spielt keine Rolle. Ein Anwalt vertritt die Interessen der Klientin, ungeachtet seiner persönlichen Haltung und diese hat deshalb in einem Beitrag nichts zu suchen. Davon zeugen unzählige andere Strafverfahren. Niemand käme schliesslich auf die Idee, bei der Berichterstattung über das Strafverfahren gegen den ehemaligen Raiffeisen-Chef Pierin Vincenz die persönliche Haltung des Strafverteidigers als Einblender zu qualifizieren. Auch in diesem Punkt ist der Beitrag meinungsverfälschend und gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstossend.

Ein dritter *Vorwurf betrifft nur den Online-Beitrag*. Im Absatz «Das sind die Kläger» ist zu lesen: «An der Medienkonferenz sind zudem Mediziner aufgetreten, die als Coronaskeptiker aufgefallen sind.» In den Beiträgen geht es um Thi Mai-Trang Jost, die, vertreten durch Philipp Kruse, Strafanzeige gegen Swissmedic eingereicht hat. Wenn der Medienkonferenz coronaskeptische Mediziner aufgetreten sind, so ist das eine Information, die kein spezifisches Narrativ verfolgt. Es überrascht nicht, dass Coronaskeptiker an der Medienkonferenz teilnahmen. Bei nicht wenigen Konferenzen sind Leute anwesend, die unter Umständen keine spezifische Rolle haben, aber das Verfahren aus persönlichen oder beruflichen Interessen mitverfolgen. Auch wenn das Erwähnen der skeptischen Mediziner für den Sachverhalt nicht entscheidend war, so wird die Meinungsbildung deshalb doch nicht verfälscht.

**Die Ombudsstelle heisst die Beanstandungen wegen Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes zu den Vorwürfen betreffend «Tagesschau»-Beitrag gut, nicht aber gegenüber dem Vorwurf zum Online-Beitrag.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz